

# Richtlinie

## zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

### Präambel

Mit der Richtlinie zur Förderung der Vereine will die Gemeinde Bad Klosterlausnitz die ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen unterstützen. Neben der nachfolgend geschilderten direkten finanziellen Förderung unterstützt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz die ortsansässigen Vereine bei der Durchführung von Veranstaltungen mit der Bereitstellung von Material (Bierzeltgarnituren, Elektromaterial usw.) um den wachsenden Aufgaben und der Bedeutung der Vereine gerecht zu werden.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz gewährt Zuschüsse zur Förderung der Vereine als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

### I Allgemeines

#### 1) Allgemeine Grundsätze der Vereinsförderung

Förderungswürdig sind Sportvereine und gemeinnützige Vereine, die

- ihren Sitz in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz haben und
- im Vereinsregister eingetragen sind
- als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sind
- dem Kreissportbund Saale-Holzland e. V. und
- dem Landessportbund Thüringen e.V. angehören oder
- einem übergeordneten Dachverband angehören.

Vereinsförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und wird grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Gemeinde Bad Klosterlausnitz gewährt.

Die Zuschussempfänger verpflichten sich, sparsam, wirtschaftlich und entsprechend dem Zweck des Zuschusses mit diesem umzugehen.

Dafür gelten folgende Rechtsvorschriften:

- die Thüringer Kommunalordnung – ThürKO
- das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfg
- das Thüringer Sportfördergesetz – ThürSportFG
- die Thüringer Gemeinde- und Haushaltsverordnung – ThürGemHV
- die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen und Förderungen nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht!

#### 2) Beantragung und Auszahlung

Die Beantragung der Zuschüsse und Förderungen muss in schriftlicher Form durch die Vorsitzenden der Vereine bei der

**Gemeinde Bad Klosterlausnitz**  
**Markt 3 07639 Bad Klosterlausnitz**

erfolgen.

Die Antragstellung hat bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

Die Entscheidung über die Zuschüsse und Förderungen trifft der Bürgermeister in Anerkennung der Empfehlung des Kultur- und Sozialausschuss.

Die Auszahlung der finanziellen Mittel erfolgt entsprechend den Bestimmungen des zu erlassenden Bescheides.

## **II Grundförderung der Vereine**

### **1) Grundförderung für eingetragene gemeinnützige Vereine**

Die Grundförderung für eingetragene gemeinnützige Vereine richtet sich nach Anzahl der Vereinsmitglieder.

1 bis 50 Mitglieder	25,00 €
51 bis 100 Mitglieder	50,00 €
101 bis 150 Mitglieder	100,00 €
mehr als 150 Mitglieder	150,00 €

Grundlage der Bezuschussung ist bei Sportvereinen die Bestandserhebung per 01.01. des zu fördernden laufenden Kalenderjahres vom Kreissportbund e.V. oder Landessportbund Thüringen e.V. Es gelten für die Bestandserhebungen auch die Bestandserhebungen anderer Dachverbände oder der zuständigen Versicherungsträger des Vereines. In Ausnahmefällen kann auch die interne Mitgliederstatistik durch den Ausschuss akzeptiert werden.

Der Zuschuss wird als jährlicher Einmalbetrag in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen für das gesamte laufende Jahr (Kalenderjahr) vorlagen.

Die Vorlage der Bestandserhebung vom Kreissportbund e.V. oder Landessportbund Thüringen e.V. oder vergleichbare Belege sind als Nachweis bis zum 01.06. des zu fördernden laufenden Jahres vorzulegen.

### **2) Grundförderung für nicht gemeinnützige Vereine und Initiativen**

Ihr erklärtes Ziel ist es, die Traditionen und Brauchtümer im Gemeindegebiet zu erhalten sowie aufleben zu lassen. Alte Traditionen zu pflegen und das gemeindliche Miteinander zu fördern.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz unterstützt die nicht gemeinnützigen Vereine und Initiativen im Rahmen von Projektförderungen.

Der Zuschuss wird als jährlicher Einmalbetrag in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen für das gesamte laufende Jahr (Kalenderjahr) vorlagen. Die Vorlage der Belege und Rechnungen von den durchgeführten Veranstaltungen gelten als Nachweis.

### **3) Zuwendung an Fördervereine der Schulen im Schuleinzugsbereich der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**

Durch die Fördervereine wird den Schulen die Möglichkeit gegeben, gemeinsam mit den Eltern zusätzlich Projekte für die Einrichtung zu realisieren.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz unterstützt auf Antrag die Arbeit der Fördervereine.

#### **4) Grundförderung von Gartenvereine**

Die eingetragenen Gartenvereine in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz erhalten keine jährliche Förderung. Zuschüsse zu besonderen Jubiläen oder anderen Zwecken können beantragt werden.

### **III Zusätzliche finanzielle Zuschüsse für eingetragene Vereine**

#### **1) Zuschüsse für Veranstaltungen**

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz unterstützt die eingetragenen Vereine mit Sitz in der Gemeinde bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.

Die Veranstaltungen müssen im Gemeindegebiet stattfinden und vom Verein selbst bzw. der Gemeinde ausgerichtet werden. Für die Durchführung von Kultur-, Brauchtums- und Sportveranstaltungen mit öffentlichem Charakter können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Die Gewährung der Zuschüsse bedarf der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses. Ergänzend zu der Veranstaltungsförderung können Veranstaltungen, die durch Gemeinschaftskooperationen von mehreren ortsansässigen Vereinen durchgeführt werden, zusätzlich gefördert werden.

Die Vereine haben eigene Leistungen zu erbringen und durch Nachweis zu belegen.

Für die Abrechnung der Veranstaltungen sind die Gesamtkosten mit Belegen darzulegen und Ausgaben und Einnahmen gegenüber zu stellen.

#### **2) Zuschüsse zu Jubiläen**

Bei Jubiläen können Sonderzuschüsse in Höhe von max. 250 € beantragt werden.

Jubiläen sind:

- 25-jähriges Vereinsjubiläum
- 50-jähriges Vereinsjubiläum
- 75-jähriges Vereinsjubiläum
- 100-jähriges Vereinsjubiläum und alle weiteren 25 Jahre.

#### **3) Neugründung von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen**

Neu gegründete Vereine können eine Unterstützung von bis zu 100 € als Anschubfinanzierung erhalten.

Bedingung ist die Vorlage der Eintragung ins Vereinsregister. Dieser gilt als Belegnachweis. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

#### **4) Ausschöpfung der Haushaltsmittel**

Sollten die Haushaltsmittel nicht vollumfänglich mit den nach dieser Richtlinie gestellten Anträgen ausgeschöpft werden, so steht es dem Kultur- und Sozialausschuss in Abstimmung mit dem Bürgermeister frei, weitere Antragstellungen von Vereinen bzw. Initiativen zu berücksichtigen.

Die Antragstellungen sollen die Gewähr dafür bieten, das öffentliche Leben in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu bereichern, eine größere Vielfalt zu schaffen, ehrenamtliches Engagement zu fördern und die Gemeinde bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne von § 2 ThürKO zu unterstützen bzw. zu entlasten.

#### **IV Materielle Unterstützung von ortsansässigen Vereinen**

##### ***Unterstützung bei Veranstaltungen***

Für öffentliche Veranstaltungen kann zur Durchführung entsprechende materielle Unterstützung bzw. die Mithilfe des Bauhofes bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz angefragt werden, z. B.

- Nutzung von Lagerkapazitäten der Gemeinde
- Bereitstellung von Elektromaterial und sonstiges nach Verfügbarkeit
- Fahrzeuge nach Verfügbarkeit, nach der Nutzung sind sie entsprechend wieder vollgetankt, auf eigene Rechnung, im Bauhof abzugeben. Bei einem Schadensfall trägt der Verein die Selbstbeteiligungskosten der Gemeinde.

Die Anträge sind schriftlich einen Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde einzureichen.

#### **V Schlussbestimmungen**

- 1) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2) Die Beantragung der Förderung für das Haushaltsjahr 2021 hat abweichend von der in Abschnitt I – Beantragung der Auszahlung – Pkt. 2 Satz 2 genannten Regelung bis zum 30. Juni 2021 zu erfolgen.
- 3) Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Bad Klosterlausnitz, den 23. Februar 2021



Gabriele Klotz  
Bürgermeisterin